

- (40) Einen sachlichen „Bericht über das Grubenunglück beim Talkbergbau Lassing“ bringt das Österreichische Montan-Handbuch, 73 (1999), S. 53-58. Zur ausführlichen, aber zum Teil unrichtigen und spekulativen Presseberichterstattung in Wochenmagazinen vgl. u.a. News, 23.7.1998, Nr. 30; News 6.8.1998, Nr. 32; Profil, 10.8.1998, Nr. 33; Profil, 21.9.1998, Nr. 39; News, 24.9.1998, Nr. 39; News, 23.12.1998, Nr. 52/53; Profil, 18.1.1999, Nr. 3; Profil, 17.1.2000, Nr. 3.
- (41) Umweltrecht. Bearbeitet von Wolfgang List (Kodex des österreichischen Rechts. Hg. Von Werner Doralt). Wien 2001, S. 335-404.
- (42) ARNOLD MIHATSCH: Die Lage des Bergbaus unter Berücksichtigung des Mineralrohstoffgesetzes. In: BHM, 144 (1999), Heft 8, S. 315-320; ERICH STASKA, KARL KISLING: Perspektiven des staatlichen österreichischen Bergbaues bis 2008. In: BHM, 144 (1999), Heft 12, S. 467-469; ARNOLD MIHATSCH: Bergbau und Umwelt. In: BHM, 145 (2000), Heft 4, S. 142-144; JOHANN WIMMER: Bergbau und Gesellschaft: Situation in Oberösterreich. In: BHM, 145 (2000), Heft 4, S. 145-149; ARNULF GRÜBLER: Rohstoffe und Gesellschaft. In: BHM, 145 (2000), Heft 10, S. 386-394 und HORST WAGNER: Die Besonderheiten des Risikomanagements im Bergbau. In: BHM, 146 (2001), Heft 2, S. 37-41.
- (43) GÜNTER B. FETTWEIS, HORST WAGNER: Bergbausicherheit und Mineralrohstoffgesetz Teil I-III. In: BHM, 144 (1999), Heft 6, S. 217-224; Heft 8, S. 321-328 und Heft 10, S. 395-406.
- (44) Das Problem der Gesamtgefahrenabwehr spielte bei den gerichtlichen Verhandlungen zum Grubenunglück Lassing im Kreisgericht Leoben eine entscheidende Rolle.
- (45) EVA-ELISABETH SZYMANSKI: Mineralrohstoffgewinnung und ArbeitnehmerInnenschutz. In: BHM, 145 (2000), Heft 2, S. 55-59 und Dies., In welchem Umfang gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz für Bergbau? In: BHM, 146 (2001), Heft 2, S. 41-44.
- (46) GÜNTER B.L.FETTWEIS: Über Bergbausicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, in: BHM, 145 (2000), Heft 8, S. 322-337, hier 322.
- (47) WAGNER: Besonderheiten, 2001; ALFRED MAIER: Diskussionsbeitrag zur Sicherheit im österreichischen Untertagebergbau. In: BHM, 146 (2001), Heft 4, S. 127-133 und JOHANNES DAUL: Zur Frage der Anordnungskompetenz der Montanbehörden im Falle einer Bergwerkskatastrophe. In: BHM, 146 (2001), Heft 4, S. 134-141.
- (48) FETTWEIS, WAGNER: Bergbausicherheit, 1999, S. 404.
- (49) Kurier, 29.6.2000, S. 11.
- (50) Im Widerspruch dazu stellte eine als Folge des Bergsturzes am Tiroler Eiblschrofen im Jahre 1999 erstellte Studie über die Sicherheit in den österreichischen Bergbauen teilweise gravierende Mängel – z.B. im Besucherbergwerk in Bad Ischl – fest. Vgl. Kurier, 18.7.1999.
- (51) „Eine einzige fachkompetente und schlagkräftige Behördenstruktur“. Vgl. FETTWEIS, WAGNER: Bergbausicherheit, 1999, Teil 2, S. 328 und Teil 3, S. 403.
- (52) Freundliche Mitteilung des Instituts für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft der Montanuniversität Leoben.
- (53) HORST WAGNER: Lassing – Auswirkungen auf die hoheitliche Verwaltung der Mineralstoffindustrie in Österreich. In: Erzmetall, 53 (2000), Nr. 1, S. 37f.

Fron und Wechsel in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bergordnungen des Ostalpenraumes⁽¹⁾

Gerhard Deissl, Graz

Definition von Fron und Wechsel

Unter Fron oder Bergzehent versteht man die vom leihtragenden Gewerken dem Berglehenherrn zu leistende Abgabe, in der Regel der zehnte Teil der gewonnenen Mineralien nach Gewicht oder Maß. Der Fron wurde bei den Teilungen der gewonnenen Mineralien unter den Werkteilnehmern eingehoben, wo Fröner als landesherrliche Beamte die Aufsicht führten. Er hat somit eine ähnliche Bedeutung wie der Zehent im grundherrschaftlichen Lehensystem. Der zehnte Teil des abgebauten Erzes ging als Abgabe an den Inhaber des Bergregals.

Der Wechsel bezeichnet ein Vorkaufsrecht des Landesherrn für bestimmte Erze und Metalle bzw. eine Abgabe, welche nach einzelnen Bergordnungen von dem gewonnenen Gold und Silber zusätzlich zum Zehent vom abgebauten Erz entrichtet werden musste. Ursprünglich war der Wechsel ein Vorkaufsrecht an dem aus dem Verhüttungs- und Brennprozess hervorgehenden Produkt der Schmelzer. Die Gewerken konnten somit das erzeugte Metall nicht frei verkaufen, sondern mussten es dem Wechselamt gegen Vergütung des Einlösespreises abliefern. Aus der Differenz zwischen dem Einlösespreis und dem Marktwert ergab sich der Wechselgewinn, der auch selbst kurz „Wechsel“ genannt wurde. Das eingelöste Metall, insbesondere Silber und Gold, konnte auch an Dritte verkauft oder an die Gewerken

zurückveräußert werden. In diesem Sinne wurde der Wechsel zu einer Abgabe schlechthin (2).

Fron und Wechsel werden häufig zusammen genannt und stehen dann synonym für landesherrliche Bergwerksabgaben. Das kommt in der Maximilianischen Bergordnung und in der Ferdinandeischen Bergordnung deutlich zum Ausdruck, wo mehrmals Bestimmungen explizit „zur Förderung von Fron und Wechsel“ – somit der landesherrlichen Einnahmen – festgehalten sind. In der Folge wurden in den Abhandlungen der Berggerichte ebenfalls Fron und Wechsel häufig als Abgaben zusammengefasst.

Grundlagen für die Einhebung von Fron und Wechsel

Grundlage für die Einhebung von Fron und Wechsel war das Bergregal, das in Staufischer Zeit vom König an die Reichsfürsten übergang. Der Trienter Bischof Albrecht III. schloss bereits im Jahre 1185 einen Vertrag mit den ortsansässigen Silbergewerken („Silbrarii“), obgleich ihm Kaiser Friedrich I. erst vier Jahre später die Erzvorkommen im Bistum Trient mit Ausnahme derjenigen auf dem Eigengut der Grafen von Tirol und Eppan verlieh.

König Ludwig, der letzte Karolinger, verlieh der Salzburger Kirche im Jahre 904 den Hof Salzburghofen. Die

Einnahmen bestanden „in auro et sale“, woraus die Erzbischöfe in der Folge ein umfassendes Bergregal ableiteten. Eine förmliche Verleihung erfolgte jedoch erst in der Zeit des Gegenkönigtums durch Philipp von Schwaben im Jahre 1199 und wurde später wiederholt bestätigt.

Die Bergrechte und Bergordnungen, die ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert von den Territorialfürsten als Inhaber des Bergregals bestätigt wurden, enthalten die entsprechenden Bestimmungen für die landesherrlichen Abgaben. Die älteren Bergordnungen beziehen sich konkret auf den Edelmetallbergbau, hatten aber mitunter allgemeine Gültigkeit. So galt die Zeiringer Bergordnung von 1339 für die Bergwerke in Oberzeiring, aber auch für jene, die andernorts zukünftig in der Steiermark geöffnet werden sollten. Grundsätzlich bestanden die Abgaben zunächst für alle Metalle in der Form von Fron und Wechsel, wobei der Schwerpunkt insbesondere beim Wechsel naturgemäß bei den Edelmetallen Gold und Silber liegt. Die Bergordnungen für die niederösterreichischen Länder (3) nehmen vorwiegend Bezug auf den Fron, während die Salzburger und Tiroler Bergordnungen detaillierte Bestimmungen zum Wechsel enthalten, was mit den dortigen reichen Silber- und Goldvorkommen zusammenhängt.

Das Trienter Bergrecht

Die ältesten Bestimmungen über die Vergabe von Bergbaugerechtigkeiten finden sich im Trienter Bergrecht (4). Der Vertrag, den der Trienter Bischof 1185 mit den Silberbergwerken schloss, zeigt, dass der Silberbergbau damals von den Bergleuten in einem gemeinsamen Revier betrieben wurde. Es wurden nicht einzelne Erzgruben und Abbauorte verliehen, sondern von den Bergbautätigen pauschal Abgaben für die Bergbautätigkeit eingehoben. Gewerken, Schaffer, selbständige Erzwäscher („wassar qui sibimet ipsi lavat“) und Schmelzer mussten zweimal im Jahr zu festgesetzten Terminen zwei Talente an den Bischof zahlen. Unselbständige Erzwäscher („wassar qui suo magistro lavat“) sollten nur einen Talent abführen, Karrenführer 10 Solidi (5). Dafür durften sie am Berg, der ihnen allen gemeinsam zur Verfügung stand, Silbererze abbauen. Die allgemeinen Abgaben waren nicht wie später bei Fron und Wechsel von der Menge des abgebauten Erzes und erschmolzenen Metalles abhängig, sondern wurden pauschal zweimal jährlich abgerechnet. Es handelt sich dabei um eine Gebühr, die die Bergbautätigen dem Bischof in Anerkennung seiner Rechte leisten sollten. Diese Gebühr wird im Vertrag dementsprechend auch in Geld ausgedrückt und nicht in Naturalabgaben. Der Bischof sicherte seinerseits den Silberleuten zu, sie zu bewahren, zu beschützen, zu verteidigen und vor jedermann sowie in allen ihren Beschäftigungen zu schirmen.

Aus einer Urkunde von Bischof Friedrich von Wangen aus dem Jahre 1214 geht hervor, dass die Gewerken dem Bischof für den Betrieb eines Wasserrades beim Schmelzwerk eine Abgabe entrichten mussten. Setzten die Gewerken ein Wasserrad zum Betrieb von zwei Blasbälgen und somit von zwei Schmelzöfen ein, muss-

ten sie die doppelte Gebühr bezahlen. In der Urkunde wird der beanspruchte Zins „fictum“ genannt. Die Abgaben wurden damit von der Größe des Betriebes abhängig. Anders als bei den späteren Bestimmungen über Fron und Wechsel gab es aber noch keinen direkten Zusammenhang mit dem Ertrag der abgebauten Erze.

Bergordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert

Rund 100 Jahre später sind in den ersten aufgezeichneten und uns überlieferten Bergordnungen des Ostalpenraumes bereits detaillierte Regelungen über Fron und Wechsel und andere Abgaben, die mit dem Bergbaubetrieb verbunden waren, überliefert.

– Verleihung von Bergbaugerechtigkeiten

Nach der Bergordnung von Gastein und Rauris (1342) sollte jeder Bergmann oder wer ein Bergwerk betreiben wollte, das Recht zum Bergbau vom Wechsler, Bergrichter oder Verweser erhalten. Das galt sowohl für die Bergwerke im Erzbistum selbst als auch für die salzburgischen Besitzungen außerhalb des Landes. Nach der Zeiringer Bergordnung (1339) konnte der Bergrichter oder der Grundherr das Recht für den Betrieb eines Bergbaues vergeben. Außerdem wird auch dem Froner das Recht, Bergbaue zu verleihen, zugesprochen. Der Wechsler scheint dagegen nicht auf (6). In der Bestätigung von 1346 ist lediglich der Bergrichter angeführt, der alle neuen Bergwerke auf weltlichen und auf geistlichen Grundherrschaften innerhalb von sechs Meilen um dem Markt Zeiring verleihen sollte (7). In Ramingstein im Lungau erfolgte die Verleihung der Gruben durch den Bergrichter bzw. durch den Wechsler und im Ausnahmefall auch durch den Grundherrn (8).

In der Bergordnung von Gastein und Rauris wird weiter festgelegt, dass auf einer Alm der Froner das Abbaurecht verleihen sollte „hinz an den wechsler oder seinem richter, daz er ungevërlich zu in chömen mag“. Es gab in den Bergbaurevieren von Gastein und Rauris somit einen Froner und einen Wechsler, wobei der Wechsler in der Position übergeordnet erscheint. Um das Abbaurecht eines Erzfindigen zu sichern und allfälligen Streitigkeiten mit potentiellen anderen Interessenten vorzubeugen, sollte also der Froner vorerst die Grube verleihen. Er war aufgrund seiner Tätigkeit näher bei den Abbauorten (9). Die Bestimmungen über Verleihungen und besonders auch über die Aufrechterhaltung der Bergbaufreiheit, wenn nicht gearbeitet wurde, sind in einzelnen Bergordnungen sehr ausführlich und zeigen damit, dass hier ein besonderer Regelbedarf gegeben war. Detaillierte und differenzierte Angaben wie lange der Bergbau ruhen durfte, ohne die Bergbaugerechtigkeit zu verlieren, sind beispielsweise in der Zeiringer Bergordnung enthalten. Im Schladminger Bergbrief (1408) wurde festgeschrieben, dass die Bergbaufreiheit für Gruben, die aus irgendwelchen Hinderungsgründen nicht bearbeitet werden konnten, höchstens vier Wochen aufrecht blieb. Wurde dann nicht gearbeitet, so sollte es der Richter oder Wechsler dem Betreiber auftragen. Bei weiterer Untätigkeit konnte der Bergrichter die Grube neu verleihen (10).

Beim Empfang einer Bergbaugerechtigkeit musste der Bergwerksbetreiber in der Regel den „Empfangspfennig“ („Vanchpfennig“ bzw. „Emphachphening“) entrichten. Die älteste Nennung des „Vanchpfennig“ im Gebiet des heutigen Salzburg stammt aus dem Jahre 1287 und ist zugleich ein erster konkreter Hinweis auf den dortigen Edelmetallbergbau (11). Nach der Zeiringer und St. Leonharder Bergordnung sollte der Bergrichter den „Empfangspfennig“ mit dem Grundherrn teilen. Nach den „Constitutiones et iura montana in Chastuna“ (1342) und nach der Salzburger Bergordnung für Hüttenberg (1342) (12) sollten die Funde auf dem Berg zwar durch den Bergrichter verliehen werden, der „Vanchpfennig“ stand jedoch dem Grundherrn allein zu. Nach der Ramingsteiner Bergordnung (1459) stand diese Gebühr, die konkret mit 12 Agler (13) oder 18 Pfennig festgelegt wurde, ebenfalls dem Grundherrn zu. Im Schladminger Bergbrief sind dazu keine Angaben enthalten.

Der Landesherr beanspruchte als Inhaber des Bergregals bei der Verleihung von Bergbaugerechtigkeiten auch einen landesherrlichen Mitbauanteil in der Höhe eines Grubenneuntels, das er gegebenenfalls unter Übernahme der Kosten auch nutzen konnte. Die Einheit „Neunteil“ ergab sich, indem nach Abzug des landesherrlichen Zehents als 10. Teil der geförderteten Erze von den neun verbleibenden Teilen weitere Abgaben eingehoben wurden. Ludwig und Gruber meinen, dass diese Option in erster Linie der Kontrolle der Gewerke diene und weniger als unmittelbare Einnahmequelle des Landesherrn beabsichtigt war (14). Bestimmungen über das Grubenneunteil sind in den Salzburger Bergordnungen von Gastein, Rauris und Hüttenberg und im Schladminger Bergbrief enthalten.

Nach der Gasteiner Bergordnung und nach der Salzburger Bergordnung für Hüttenberg wurde das „Neunteil“ in den Grubenbauten dem Vizedom zu Friesach übertragen, dem im 14. Jahrhundert auch der gesamte Lungau unterstand. Ausschlaggebend für die Übertragung der „Grubenneunteil“ im Gasteiner Bergbaurevier könnte die größere montanistische Erfahrung gewesen sein, da südlich der Tauern, aber auch im Lungau, schon länger Bergbau auf Gold und Silber betrieben wurde. Denkbar wäre auch eine Sicherung der Versorgung der Friesacher Münzprägung in Zeiten einer Verknappung der Münzmetalle oder die Durchsetzung von erzstiftischen Hoheitsrechten in exterritorialen Gebieten (15).

Im Schladminger Bergbrief wurde das Recht der Herzogin festgeschrieben, bei Neuschürfen ein Neunteil gegen Bezahlung der laufenden Grubenkosten selbst zu betreiben. Das Recht galt explizit für Neufunde, die man zukünftig verlieh, und wurde der Gattin von Herzog Ernst dem Eisernen, Margaretha von Pommern, zugesprochen.

– Laufende Erzabgaben im Bergwerksbetrieb:
„Vierzigist“, Frone und Abgaben für den Erbstollen

Die Entschädigungsleistung für den Grundherrn konnte in den einzelnen Bergbauregionen unterschiedlich fest-

gelegt sein. Die älteste Bestimmung ist diesbezüglich aus dem Bergrecht von Massa Maritima (Toskana) aus dem 13. Jahrhundert überliefert. Im Ostalpenraum stand dem Grundherrn in der Regel der 40. Teil des abgebauten Erzes zu. Diese Regelung findet sich in verschiedenen Bergordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Nach der Zeiringer Bergordnung musste der 40. Teil von Neufunden an den Grundherrn gereicht werden.

Im Gasteiner und im Rauriser Tal waren im 14. Jahrhundert vor allem die Grafen von Goldeck begütert. Das „vierzigist“ wurde aber auch eingehoben, wenn Regalherr und Grundherr ident waren, also wenn der Salzburger Erzbischof in diesen Tälern auch Grundeigentümer war. Es scheint auch noch in den „Statura et iura minere et montium in Castuna et Rauris“ von 1459 auf. Im Ramingsteiner Bergrecht verzichtete der Salzburger Erzbischof jedoch auf den 40. Teil, wenn der Grund des Bergwerks ihm gehörte.

Mit dem zunehmenden Einfluss des Regalherrn und mit dem Aufschwung des Bergbaues im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts verschwinden die grundherrlichen Abgaben allmählich. Maximilian I. ließ schließlich das „Vierzigste“ für seine Ländereien bergrechtlich verbieten. Auch nach der neuen Salzburger Bergordnung vom Jahre 1532 galt es als unzulässig.

Die Frone standen dem Landesfürsten als Regalherrn zu. Der Landesherr konnte dieses ihm zustehende Recht auch an andere verleihen oder darauf verzichten. Herzog Friedrich der Schöne legte beispielsweise fest, dass das Kartäuserkloster Seitz die Hälfte des Frons von den Erzen jedes Metalls, die auf seinen Gründen schon gefunden wurden oder neulich entdeckt werden, der Kammer überlassen solle. Die andere Hälfte des Zehents sollte dem Kloster zukommen. Ausgenommen war nur eine Grube, welche ebendort durch eigene Arbeiten und Aufwendungen des Klosters ausgebeutet wurde. Davon sollte der gesamte Zehent dem Kloster zufallen. In der lateinischen Urkunde, die am 2. Juni 1310 in Graz ausgestellt wurde, wird die Abgabe als „decima“ bezeichnet, wobei erklärend „quod vulgo dicitur vrohn“ hinzugefügt ist (16). Es handelt sich dabei um eine sehr frühe Erwähnung der Bergwerksabgaben in Form der Frone, und zwar noch vor der Zeiringer Bergordnung, die als älteste Bergordnung der Steiermark gilt und für das gesamte Herzogtum Gültigkeit hatte.

Umfangreiche Bestimmungen über die Frone und über die Tätigkeiten des Froners, insbesondere über die Erzverteilung, enthält die Zeiringer Bergordnung. Danach durfte der Froner in kein Bergwerk gehen, außer er wurde von den Grubenmeistern dazu ersucht. Diesen sollte er auch immer zur Verfügung stehen, wenn sie seine Hilfe brauchten. Zum Empfang des Fronerzes wurde vereinbart, dass der Froner vor dem Bergwerk „warten“ müsse. Die Erzverteilung musste von den Gewerken rechtzeitig angekündigt werden. Kam der Froner schließlich nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so mussten die Bergwerksbetreiber drei Stunden lang „rufen auf den Schlif“ (= Abraumhalde). War der Fröner auch bis dahin nicht anwesend, so konnte das Erz ohne ihn geteilt

werden, wobei der Anteil des Fröners „auf den Schlif“ geschüttet wurde, und er dafür die Verantwortung im Verlustfall hatte. Für geringe Mengen unter 10 Kübel bzw. „Sechter“ (= Kübel mit Handhabe) gab es eine Befreiung vom Fron. Schenkungen vom geförderten Erz sollten ebenfalls nicht mit dem Fron belastet werden.

Nach den Bergrechten für Gastein wurde das abgebaute Erz ebenfalls aus dem Stollen hinaus befördert, um dann „ab einen haufen“ geteilt zu werden. Auf diese Weise sollten die Rechte der Grubenmeister und die Ansprüche des Amtes auf Fronerz befriedigt werden (17).

In der Ramingsteiner Bergordnung wird explizit festgelegt, dass von jeder Grube der 10. Kübel des geförderten Erzes, „es sey werch oder artzt“, als Fron abgegeben werden musste. Unter „Werch“ werden im allgemeinen regale, unter das Berggesetz fallende Mineralien verstanden (18).

Wenn nun jemand den Bestimmungen über Fron und Wechsel, wie sie in den Bergordnungen niedergeschrieben waren, zuwiderhandelte, galten harte Strafen. Die Zeiringer Bergordnung sah ganz allgemein Strafen vor, wenn jemand die aufgestellte Ordnung nicht befolgte und den Bergbaubetrieb dadurch beeinträchtigte. Die Strafen waren nach dem gesellschaftlichen Stand der Zuwiderhandelnden differenziert.

Bergwerksabgaben mussten mitunter auch für die Nutznießung der Einrichtung eines Erbstollens entrichtet werden. Diese Angelegenheit wurde in der Bergordnung für das Gasteiner und Rauriser Bergrevier geregelt. Demnach waren die Gewerke angehalten, dem Betreiber des Erbstollens „den sibenten stain ze geben“, wenn der Erbstollen Wasser von ihren Abbaustollen aufnahm und diesen frische Luft zuführte. Die Abgabe eines Siebentel des geförderten Erzes war damit vergleichsweise höher als der Fron. Andererseits wurde die Errichtung von Erbstollen auch vom Landesherrn gefördert.

– Wechsel:

Bestimmungen in Salzburg und Tirol einschließlich des Gerichtes Rattenberg

Besonders umfangreiche Bestimmungen über den landesherrlichen Wechsel sind in der Gasteiner Bergordnung aus dem Jahre 1342 enthalten. Die Gewerke wurden demnach verpflichtet, das gesamte Metall in den Wechsel zu geben. Für die Vergütung wurde rechnerisch eine Dreiteilung des Wechsels vorgenommen. Das erste Drittel des gewonnenen Goldes wurde mit einem Pfund (= 8 Schilling) pro Lot (= 17,5625 Gramm) eingelöst. Für die anderen beiden Drittel wurden 9,5 Schilling Salzburger Pfennig je Lot vergütet. Basis war eine 17karätige Legierung. War der Goldgehalt höher, so wurde das nach der Bergordnung von 1342 gesondert abgegolten. Diese Bestimmung fehlt jedoch schon in der ergänzenden Bergordnung, die zwei Jahre später erlassen und mehrfach wiederholt wurde. Die Dreiteilung des Wechsels galt hingegen im gesamten 14. Jahrhundert und beruhte auf der Produktion einer Gold – Silber – Legierung. Das Gold wurde vor allem für die Münzprägung benötigt. Mit dem niedrigeren Einlösepreis des ersten

Drittels sollten auch die Scheide- und Brennkosten abgedeckt werden. Bei den anderen beiden Dritteln konnte der Gewinn des Regalherrn gegen Null tendieren, und die Ergänzungen in der Bergordnung von 1344 sahen demgemäß auch vor, dass die Gewerke diese Teile frei verkaufen konnten, sofern der Wechsler sie nicht einlösen wollte. Vielleicht wollte man mit der Dreiteilung und der Möglichkeit eines partiellen Freiverkaufs auch einer zu großen Abhängigkeit der Produzenten von den Wechselpächtern entgegenwirken. In der Fassung von 1369 wurde diese Bestimmung jedenfalls nicht mehr aufgenommen. Ludwig und Gruber errechneten aus der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem Marktwert einen Wechselgewinn des Regalherrn von 12 – 13 % des Metallwertes im Jahre 1342. Zusammen mit den Fronerzen und abzüglich der Kosten für das Schmelzen, Scheiden (= Trennen von Gold und Silber) und Brennen lag der Gewinn des Landesherrn bei etwas mehr als 20 % des Metallwertes. Dieser Gewinn wurde bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auf rund 23 % ausgeweitet. Mit der Fixierung der Einlösung auf eine Basis von 17karätigen Legierungen kam es außerdem zu einer Standardisierung in der Schmelzung der Metalle, was auch die spätere Verarbeitung erleichterte (19).

Noch bevor das Silber eingelöst werden konnte, musste es auf einen bestimmten Feingehalt gebrannt werden. Nach den Bergordnungen für Gastein und Ramingstein durfte das Gold und Silber nur in den Brenngaden des landesherrlichen Wechslers gebrannt werden. Für Verstöße gegen den landesherrlichen Wechsel waren im allgemeinen sehr harte Strafen angesetzt, die ähnlich wie bei Verstößen gegen die Fronbestimmungen die „Leibstrafe“, also die Todesstrafe, einschlossen.

In Tirol wurde vom Landesfürsten seit dem 15. Jahrhundert das Vorkaufsrecht vom gewonnenen Silber beansprucht, wobei das eingelöste Silber auch an Dritte verkauft oder an die Gewerke zurückveräußert werden konnte. In diesem Sinn wurde der Wechsel zur Abgabe schlechthin. Im Schwazer Bergbuch heißt es dazu explizit, dass die Schmelzer das Silber behalten und den Wechsel bezahlen sollten, wenn es die Kaufleute nicht abnehmen wollten. Dieses Recht des Silberrückkaufs wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Gewerke erlassen (20). Die Höhe des Wechsels änderte sich im Laufe der Zeit und war in den einzelnen Bergbaurevieren, zum Teil auch in den einzelnen Gruben eines Reviers, unterschiedlich. Im allgemeinen wurde im Tiroler Bergbau zwischen „schwerem Wechsel“ und „ringem (= leichtem) Wechsel“ unterschieden. Die höchsten Abgaben mussten von den Falkensteiner Gewerke in Schwaz geleistet werden (21). Schon vor der Erlassung der Schwazer Bergordnung (1449) klagte die Schwazer Berggemeinde, dass viele Gewerke des „schweren Wechsels“ wegen wegzögen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts betrug der Wechsel zwei Gulden. Das Silber wurde mit sechs Gulden eingelöst und mit acht Gulden verkauft, und aus der Differenz ergab sich der Wechselgewinn. Später stieg der Wechsel auf drei Gulden, indem den Gewerke lediglich fünf Gulden für das Silber vergütet wurde. Im Bedürfnisfall erhielten die Gewerke hinge-

gen ein Gnadengeld. Der „ringe Wechsel“ wurde nach der Bayrischen Bergordnung von 1459 bzw. 1468 im Rattenberger Bergbaubezirk eingehoben und betrug dort einen halben Gulden. Die Schwazer Gewerken erhielten gegenüber den Rattenberger Gewerken jedoch ein Vorkaufsrecht für sogenanntes „Frischwerk“ (= auswärtige Erze), das für die Verhüttung zugeführt wurde, da sie „in dem großen oder schweren Wechsel schmelzen“.

Manchmal wurde mit dem Wechsel explizit ein „Schlagschatz“ eingehoben. Das war eine Abgabe für entgangene Einnahmen, wenn das eingelöste Silber außerhalb des Landes vermünzt wurde. Grundsätzlich gab es zwar ein Verbot für die Ausfuhr von ungemünztem Bergwerkssilber oder Gold, jedoch wurde es vielfach nicht beachtet.

Die Einlösung bzw. Einhebung vom Wechsel und gegebenenfalls auch vom Schlagschatz erfolgte durch die landesfürstliche Münze, durch die Bergrichter und durch den Salzmaier in Hall. Mitunter haben auch andere Stellen Gold und Silber eingelöst. Die Gewerken waren jedenfalls bestrebt, eine möglichst nahegelegene Einlösestelle zu besitzen. So wollten die Gossensaßer Gewerken beispielsweise um 1427 ihr Silber nicht mehr in Hall, sondern in Sterzing einlösen.

Auch in Tirol war das Brennen ausschließlich dem geschworenen landesfürstlichen Silberbrenner erlaubt. In Schwaz wurde die Mark (22) Silber auf 14 1/2 Lot gebrannt („Schwazer Brand“). Das Silber wurde schließlich gewogen und mit einer Marke gekennzeichnet. Erst dann konnte es zur Einlösung gebracht und schließlich weiterverhandelt werden (23).

Frühneuzeitliche Bergordnungen

– Maximilianische Bergordnung, Ferdinandeische Bergordnung und Schwazer Bergbuch

Die Maximilianische Bergordnung aus dem Jahre 1517 und die Ferdinandeische Bergordnung aus dem Jahre 1553 sind umfangreiche Kompendien, die detailliert bergbaurechtliche Fragen klären und im Gegensatz zu den früheren Ordnungen, die meist Traditionsrecht der Bergbaugemeinden aufzeichneten, obrigkeitlich verordnet wurden. Die Ferdinandeische Bergordnung blieb schließlich auch bis zur Erlassung des Allgemeinen Österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 in Kraft. Beide Ordnungen wurden für die fünf „niederösterreichischen Länder“ Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain erlassen. Das „Schwazer Bergbuch“ aus dem Jahre 1556 (24) wurde ebenfalls auf landesherrliche Anordnung erstellt und fasst die für Tirol maßgebenden bergbaurechtlichen Bestimmungen zusammen.

Nach der Maximilianischen Bergordnung (25) konnte der Bergrichter bzw. sein Stellvertreter in dessen Abwesenheit eine Bergwerksgerechtigkeit verleihen. Dafür musste der Bergwerksinteressent dem Bergrichter 3 Kreuzer und dem Bergschreiber einen Kreuzer entrichten. Bergwerksgerechtigkeiten sollten mit der Erlaubnis zur Errichtung der notwendigen Zugehörungen auch im

bewirtschafteten Gebiet – auf eingezäunten Gründen, Wiesen und Äckern – verliehen werden, wobei auch Wege und Brücken zu den Anlagen gebaut werden durften. Ein „Waschwerk“ musste gleichfalls vom Bergrichter oder seinem Verwalter verliehen und im Bergbuch eingetragen werden, auch wenn zunächst kein Fron und Wechsel zu bezahlen war. Das gewonnene Gold musste dem Bergrichter übergeben werden. Dieser wog es und notierte den Eingang, um davon den landesfürstlichen Wechsel abzuführen. Die Erzteilungen fanden direkt bei den Abbauorten statt und wurden vom Froner, der vorher verständigt werden musste, beaufsichtigt. Niemand sollte „fürschütten“, also die Erzteilung selbständig vornehmen und die Fronerze ohne Kontrolle des Froners absondern. Wohltätige Spenden in Form von Erzlieferungen waren weiterhin abgabefrei. Das abgebaute Erz durfte nicht ohne Erlaubnis des Regalherrn ausgeführt werden. Wer Erz stahl oder gestohlenen Erz wissentlich kaufte, war dem Landesfürsten „mit Leib und Gut verfallen“. Das Erz sollte in solchen Fällen dem Besitzer zurückgestellt werden, und der Delinquent wurde dem Landrichter, der für schwere Verbrechen zuständig war, übergeben.

Im Hinblick auf die Arbeit in den Schmelzhütten musste die Treiarbeit (26) beim Bergrichter und Froner vorangemeldet werden. Diese waren beim Silbertreiben anwesend und schrieben „Pligkh vnn Prant“ auf. Sodann sollte das Silber gewogen und gleichzeitig mit landesfürstlichen Plaketten versehen werden. Schließlich wurde der Wechsel eingehoben. In Kärnten und in der Steiermark konnten die Gewerken jedenfalls das Rohsilber selbständig herstellen und wohl auch das Feinsilber selbst brennen. Sie wurden dabei von den landesfürstlichen Beamten beaufsichtigt, die das Silber als rechtmäßig hergestelltes Silber markierten, darüber Buch führten und den Wechsel ermittelten.

Die Ferdinandeische Bergordnung (1553) (27) enthält im Artikel 87 Angaben über den Fron und Modalitäten bei der Erzteilung. Der Fron war demnach von allen landesfürstlichen Bergwerken als zehnter Zentner oder zehnter Kübel des geförderten Erzes abzuführen, sofern nicht für einzelne Bergbaureviere Sonderrechte galten. Die Erzteilungen mussten angekündigt werden, sodass sie am festgesetzten Tag und nicht zugleich mit anderen Teilungen an entfernteren Abbauorten in Anwesenheit des Bergrichters und Fröners vorgenommen werden konnten. Die Gewerken, Hutleute und Lehenhäuer sollten sich diesbezüglich mit dem Fröner absprechen. Aufgenommen wurde mit dem Zentner nun zusätzlich auch ein Gewichtsmaß für die Erzteilungen, das sich zunehmend durchsetzte. In den Bergrichten Vellach, Steinfeld und Kirchheim in Oberkärnten musste das geförderte Erz von den Gewerken oder Lehenhäuern zur Gänze in die landesfürstlichen Fronkästen abgegeben werden, wo es dann geteilt und gefront wurde. Um allfälligen Missständen oder Versuchungen vorzubeugen, wurde festgehalten, dass den Gewerken keine Erze zum Schmelzen geliehen werden durften. Artikel 177 der Ferdinandeischen Ordnung bestimmte weiters, dass dem Landesfürsten auch die „gebürlich fron und wechsl“ von

allen Waschwerken zustand. Das an Wasserläufen gewonnene Gold und Silber musste „in zimlichem khauff und losung“ an den zuständigen Bergrichter abgeliefert werden. Beim Waschgold ist es jedoch wahrscheinlich, dass der Fron zusammen mit dem Wechsel als Gebühr bei der Einlösung berechnet wurde. Wie schon in der Maximilianischen Bergordnung ist damit die Wendung „Fron und Wechsel“ synonym mit Abgaben an den Landesfürsten zu verstehen.

Im Schwazer Bergbuch sind die für den Bergbau in Tirol maßgeblichen Rechtsgrundsätze zusammengefasst, die im Hinblick auf den Wechsel und andere Fragen bereits erörtert wurden. Die Verleihung von Schürfen oder Gruben erfolgte durch den Bergmeister oder durch seinen Verwalter, wobei noch am Tag der Verleihung die Bergbaugerechtigkeit schriftlich fixiert werden musste. Wurde um Verleihung eines alten Stollens oder Schurfes angesucht, dann sollte der Bergmeister den gewünschten Abbauort besichtigen und Erkundigungen einziehen, ob das vormals verliehene Recht auf die Gruben verwirkt war. Danach wurde gegebenenfalls das neu verliehene Abbaurecht aufgezeichnet. Der Bergmeister sollte insbesondere darauf achten, dass die Gruben nicht zu knapp nebeneinander liegen. Auch der Bergrichter konnte Bergbaurechte verleihen.

Fron- und Wechselbefreiungen

Der Landesherr begünstigte mitunter die Gewerken, in dem er ihnen vor allem in Zeiten schlechter Konjunktur

oder bei der Eröffnung eines Bergwerks befristete Befreiungen vom Fron oder vom Wechsel gewährte. Beides war als eine besondere Förderung der Bergbautreibenden zu verstehen. Selten erfolgte jedoch eine Fron- und Wechselbefreiung zugleich.

Die Fronbefreiungen sind in den einzelnen Schürfverträgen unterschiedlich geregelt und im allgemeinen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt. In den Abrechnungen des Steinfelder Berggerichtsbezirkes wird zwischen ganzer und halber Fron unterschieden. Die halbe Fron wurde für notleidende Gruben und im Falle einer rückläufigen Produktion gewährt, wenn nicht sogar eine gänzliche Fronbefreiung auf eine bestimmte Zeit zugesichert wurde. Fronfrei waren Neuschürfe bis zur Erreichung einer bestimmten Produktionsmenge. Im Steinfeld lag diese bei 200 Zentner oder 3.000 Kübel (28). Im Tiroler Bergbau wurde die Verpflichtung zur Fronleistung mehrfach auf den 19. Kübel des geförderten Erzes herabgesetzt, was in etwa auch der halben Fron entspricht. In Ausnahmefällen wurde die Fron auch auf den 30. Kübel vermindert bzw. Fronfreiheit gewährt.

Besonders günstige Schurfrechte erhielten die Lungauer Gewerken Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Salzburger Erzbischof gewährte den Brüdern Sigmund und Christoph Moßhaimer und Erhard Wendelstein im Jahre 1443 eine Wechselfreiheit für drei Jahre. In dieser Zeit mussten sie nur den Fron vom geförderten Erz entrichten. Nach Ablauf dieser drei Jahre sollten sie in den folgenden sechs

Abb. 1: Detail eines um 1720 im alpenländischen Raum entstandenen Ölgemäldes, Alte Galerie des Landesmuseums Joanneum Graz. Im mittleren Bildbereich ist die Erzaufbereitung dargestellt. Ein Bergknappe schiebt einen erzbeladenen Hunt vom Mundloch auf Holzschienen hinaus in das Freie, wo das Erz sortiert wird. Auf einer abgezäunten Halde dahinter wird das vorrätige Erz gelagert. Links davon ist das landesfürstliche Amt durch den kaiserlichen Doppeladler zu erkennen; es umfasst im Erdgeschoß drei Schüttkästen und im oberen Geschoß eine Stube. Vor dem Amtshaus sind mehrere Personen mit dem Bearbeiten der Schmelzprodukte beschäftigt. Am linken Bildrand befindet sich die Schmelzhütte. Die landesfürstlichen Beamten sind im Vordergrund abgebildet, wobei deren mit Bleistift unter dem Firnis eingetragene Namen einen Hinweis auf das dargestellte Bergwerk geben könnten.



Jahren ebenfalls den Fron entrichten und danach die zehnte Mark Gold oder Silber für Fron und Wechsel geben. Das übrige Silber durften sie frei verkaufen. Hans Hartlieb von Meglingen erhielt im Gastein/Rauriser Revier im Jahre 1434 einen besonders vorteilhaften Schurfvertrag. Er musste keinen Wechsel entrichten und nur vom „feynen und gelewtterten“ Erz Frone abgeben. Derartige Verträge sind ein deutlicher Hinweis auf eine Krise im Montanwesen. Eine allgemeine Krise im Edelmetallbergbau zeigte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, weshalb die Landesherren als Inhaber des Bergregals den Gewerken bei den Abgaben in dieser Zeit besonders entgegenkamen. Die Ramingsteiner Silbergewerken und eine italienische Gruppe erhielten damals Fronbefreiungen, während den „Crainerischen Gewerken“ beim Silberbergbau im Lungau andere Abgaben erlassen wurden. Als sich die Ertragslage weiter verschlechterte, übergab der Salzburger Erzbischof seine Gruben und Grubenanteile, die er im Laufe der Zeit übernommen hatte, im Jahre 1603 unentgeltlich einem Salzburger Ratsbürger, musste sie jedoch zur Weiterführung einige Jahre später wieder unter landesherrliche Administration nehmen. Ähnlich war die Situation im Gasteiner und im Rauriser Bergbaurevier, wo die Gewerken die landesfürstlichen Anteile gleichfalls unentgeltlich übernehmen sollten (29).

Verpachtung von Fron und Wechsel

Frone und Wechsel wurden auch verpachtet und unterverpachtet, was durch die Bergordnungen gedeckt war. Der älteste Vertrag über die Verpachtung von Bergwerksgefällen im Salzburgischen Edelmetallbergbau datiert aus dem Jahre 1344. Damals wurden die Einnahmen des Landesherren aus Fron und Wechsel sowie das Berg- und Landgericht in der Gastein auf ein Jahr an fünf namentlich genannte Judenburger Bürger gegen Zahlung von 1.500 fl verpachtet. In der Folge pachteten wiederholt Judenburger Bürger im Gasteiner und Rauriser Revier Fron und Wechsel und konnten so die landesfürstliche Münze ihrer Stadt mit Edelmetallen versorgen. In Judenburg wurden schließlich die ersten Goldgulden nördlich der Alpen als anerkanntes und leicht zu transportierendes Zahlungsmittel im überregionalen Handelsverkehr geprägt. Zuletzt wurden die Rauriser und Gasteiner Bergwerksgefälle an Paul Kren, Bürger von Leoben, verliehen, der den Vertrag im Jahre 1413 vorzeitig kündigte (30). Zahlreiche Bestimmungen in den Salzburger Bergordnungen entstanden mit Rücksicht auf die Pächter dieser Bergwerksgefälle.

Auch in Schladming wurden die Einnahmen aus dem Wechsel verpachtet. Mitunter sicherten sich einzelne Personen auch das Silbervorkaufsrecht. Zwei Wiener Bürger erwarben beispielsweise im Jahre 1428 das alleinige Bezugsrecht für das gesamte vom Schladminger Wechsel eingelöste Silber auf vier Jahre (31). Georg Ennser erhielt schließlich im Jahre 1484 sämtliche Einnahmen aus Fron und Wechsel von den Bergwerken in Schladming und anderen Gegenden im Ennstal für zwei Jahre gegen Zahlung von 200 Mark Silber zugesprochen (32).

Einnahmen aus Fron und Wechsel

In den Oberkärntner Bergbaubezirken wurde im Mittelalter vor allem Silber erzeugt. Aus einer Urkunde von Maximilian I. an die Gewerken in Vellach, Steinfeld und Kirchheim im Jahre 1506 geht hervor, dass sie für die folgenden vier Jahre 15 Kreuzer pro erzeugter Mark Silber als Wechsel entrichten mussten. Das Gold war hingegen wechselfrei. Das Silber musste gegen Vergütung eines ordentlichen Preises und gegen vorgestreckte Verlagsgelder an die landesherrliche Münze in Lienz verkauft werden. Wenn der Münzmeister in Lienz diese Auflagen jedoch nicht erfüllen konnte, durften die Ge-



Abb. 2: Detail eines Ölgemäldes von Herri met de Bles, um 1555; Alte Galerie des Landesmuseums Joanneum Graz. Bles stammt aus Belgien und hat die in einer Landschaftsidylle eingebettete Metallgewinnung dokumentiert. In der Bildmitte ist eine Schmelzhütte dargestellt, deren von einem Wasserrad angetriebener Blasbalg hinter dem Türsturz (links) zu erkennen ist. Es wird gerade Roheisen abgestochen, welches in einem Flossenbett an der Außenseite der Schmelzhütte zu Stangen erstarrt und nach dem Erkalten gewogen wird. Das Gewicht ist sodann auch Basis für die Einhebung der landesherrlichen Abgaben.

werken das Silber im Inland auch frei verkaufen. Als in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts vermehrt „göldisches Silber“ (= Silber mit hohem Goldgehalt) aufgefunden wurde, überlegte man, den Wechsel zu erhöhen.

In Tirol waren die Einnahmen des Landesfürsten aus Fron und Wechsel enorm. Für gewöhnlich wurden die Gebühren in Abhängigkeit vom abgebauten Erz und vom geschmolzenen Metall eingehoben. Anthony vom Ross („de Caballis“) (33) erhielt jedoch im Jahre 1484 eine Sonderregelung und konnte gegen Zahlung einer Pauschalsumme von 4.000 fl sein gesamtes Silber ohne weitere Wechselgebühren frei verkaufen. Hans Stöckl der Jüngere rühmte sich zur Zeit König Ferdinand I., in 40 Jahren rd. 800 000 fl an Fron und Wechsel geleistet zu haben. Die Einnahmen aus dem Wechsel wurden vom Berghearn mitunter wie bereits in früheren Jahrhunderten verpachtet, und einzelne Gesellschaften sicherten sich das Vorkaufsrecht für das Silber und gewährten dafür Kredite. Neu war im 16. Jahrhundert die Größe dieser Geschäfte. Die Tiroler Landesfürsten schlossen auf der Basis der Wechseleinnahmen und auf den Silbervorkauf umfangreiche Kreditgeschäfte mit den süddeutschen Handelshäusern. Jakob Fugger gewährte in Gesellschaft mit Anthony vom Ross beispielsweise im Jahre 1488 Herzog Siegmund von Tirol ein Darlehen über 150 000 fl. Sie nahmen in der Folge die Einlösung des Silbers selbst vor. Der Einlösendpreis betrug damals 5 fl / Mark und aufgrund des mit 8 fl fixierten Verkaufspreises ergab sich ein Wechselgewinn von 3 fl / Mark, mit dem die Schulden des Landesfürsten getilgt wurden. Nachdem die süddeutschen Handelshäuser den habsburgischen Landesfürsten mehrmals Kredite gewährt hatten und jeweils die Einkünfte aus dem Schwazer Silberbergbau als Sicherstellung bekamen, beteiligten sie sich direkt am Silberbergbau, der schließlich in ihr Eigentum übergang (34).

Beamte für die Einhebung von Fron und Wechsel

– Froner, Probierer und Silberbrenner

Die Tätigkeit des Froners, Probierers und Silberbrenners wird im Schwazer Bergbuch beschrieben (35). Das Amt des Froners sollte demnach von einer Person „eins tapffern ansehen“ wahrgenommen werden, die vorher schon Erfahrung im Bergbau durch manuelle Arbeit gewonnen hatte oder „doch die artzkeuff gebraucht hatt“. Dadurch wollte man in erster Linie sicherstellen, dass der Froner eine Entscheidung treffen konnte, wenn die Gewerken, deren Diener und die Gesellen bei den Erzkäufen in Streit kamen. Der Froner und seine Gehilfen sollten jeweils amtlich anerkannte Stare und Maße mit sich führen, um ein ganzes, ein halbes, ein Drittel oder ein Viertel eines Stars messen zu können. Damit kommt zum Aus-

druck, dass im 16. Jahrhundert im Tiroler Bergbau der Star als Maß für das abgebaute Erz verbreitet war. Halbe Stare sollten verwendet werden, wenn nicht genügend Erz für einen ganzen Star vorhanden war. Solche kleinere Erzteilungen waren bei Gruben, die von Lehenhäuern bearbeitet wurden, häufig. Im weiteren Verlauf wird erklärt, dass der Froner auch immer „bei dem umschlagen und tayln“ des Erzes am Berg anwesend sein musste und die Aufsicht führen sollte, dass keiner durch Betrügen mit dem Maß übervorteilt werde. Es sollte ein „gerechts und aufgehaufts star gemacht und gegeben“ werden. Der Froner durfte nicht mehr wie bisher mitunter die Erze von zwei Gruben zusammen teilen, sondern hatte die Teilung bei den einzelnen Gruben nacheinander vorzunehmen. Er sollte den landesfürstlichen Fron empfangen, bewahren und dem Regalhearn zustellen. Kam ein Teil des Fronerzes abhanden, so war er persönlich dafür verantwortlich.

Der Probierer musste Erfahrung und Geschicklichkeit beim Probieren von Silber, Kupfer, Gold, Eisen, Blei und anderen Metallen haben. Seine Aufgabe lag in der Bestimmung des Metallgehaltes von diversen Bergbauprodukten. Hierin hatte er besondere Gerechtigkeit walten zu lassen. Das Schwazer Bergrecht hält fest, dass bei jedem Bergwerk – gemeint ist damit wohl ein Bergbaugebiet – ein solcher Probierer anwesend sein und vom Landesfürsten bezahlt werden solle. Bei neuen Bergwerken hatte der Probierer Kontrollen und Erkundigungen durchzuführen, woher die Erze kamen. In den Münzstätten war ebenfalls ein Probierer tätig, der gelegentlich auch als Versucher, Wardein oder Färber bezeichnet wurde. Dieser bestimmte gleichfalls die Feinheit des Metalles und war für den Münzfuß (36) und für den Schlag-schatz (37) verantwortlich. Außerdem kontrollierte er als landesfürstlicher Beamter den Münzmeister (38).

Der Silberbrenner sollte „gerecht probieren“ und das Silber „wohl und gerecht prennen“ können. Nach einer Beschwerde von Seiten der Schmelzer wurde festgelegt, dass der Silberbrenner zukünftig nicht mehr als zwei Lot von einem Stück Silber für die Probe nehmen sollte. Davon konnte er ein halbes Lot behalten, während die an-



Abb. 3: Fröner beim Notieren der geförderten Erze, Schwazer Bergbuch.

deren eineinhalb Lot wiederum den Schmelzern ausgehändigt werden mussten. Darüber hinaus bestand die Aufgabe des Silberbrenners in der Herstellung von Silberlegierungen mit einem bestimmten Reinheitsgehalt.

Probierer und Silberbrenner hatten insbesondere darauf zu achten, dass der Regalherr keinen Abgang an Einnahmen aus Fron und Wechsel erleidet. Ihnen fielen damit letztendlich ähnlich dem Froner stark kontrollierende Aufgaben zu.

Fronkästen, Fronpocher und Fronschmelzhütten

Die Abgabe von Fronerzen durch die Gewerke bedingte mitunter die Errichtung von landesfürstlichen Fronkästen, Fronpochern und Fronschmelzhütten. Das Fronerz wurde in Fronkästen gelagert. Von diesem Erz durfte nichts ohne Weisung der Kammer verkauft, verschmolzen oder ausgeliehen werden.

In Vellach (Oberkärnten) entstand im Jahre 1497 eine neue Fronschmelzhütte. Nach der Hüttenordnung aus dem Jahre 1509 war der jeweilige Oberstbergmeister Verwalter der Vellacher Fronschmelzhütte. Der Hüttenstreiber musste notieren, wieviel Wechsel und Fronerz aus den vier Berggerichten Vellach, Kirchheim, Steinfeld und Lienz einging und wieviel Silber aus dem Fronerz erzeugt wurde und hatte beim Silberbrennen anwesend zu sein. Besondere Bedeutung kam in der Fronschmelzhütte natürlich auch dem Schmelzer zu.

Die Raitungen aus dem Jahre 1580 verzeichnen am Steinfeld, im Siflitzgraben und im Gitschtal auch Fronpocher zum Zerkleinern der Erze. Diese wurden vermutlich nach 1538 errichtet, da sie in den Raitungen davor noch nicht aufscheinen (39).

In Tirol gab es ebenfalls landesfürstliche Schmelzhütten, in denen die Fronerze und die aus den landesfürstlichen Grubenanteilen gewonnenen Erze geschmolzen wurden. Darüber hinaus konnten auch Gewerke, die keine Schmelzhütten besaßen, und Lehenhauer ihre Erze an die landesfürstliche Schmelzhütte veräußern, wofür ein eigener Erzkäufer eingesetzt werden sollte (40).

Schlussbetrachtungen

In der vorliegenden Abhandlung wurde versucht, einen Überblick über die Bergbauabgaben und deren Veränderung im Laufe des Mittelalters und in der frühen Neuzeit zu skizzieren. Das älteste Bergrecht im Ostalpenraum ist das von Trient (1185 – 1214). Was die Abgaben betrifft, fällt auf, dass die Bergbautreibenden zunächst zweimal jährlich Pauschalbeträge an den Bergherrn unabhängig von der geförderten Erzmengende entrichten mussten. Der Berg stand ihnen gemeinsam für Abbautätigkeiten zur Verfügung. In den nächsten Bergordnungen aus dem 14. Jahrhundert ist bereits deutlich die Verleihung von einzelnen Gruben mit definierten Grenzen und Rechten zum Erzabbau zu erkennen. Die hauptsächlichlichen Einnahmen des Bergherrn bestanden aus Fron und Wechsel. Gelegentlich finden sich diesbezüglich auch schon früher Nachrichten in anderen Dokumenten. So zum Beispiel in einer Urkunde von Herzog Friedrich dem

Schönen aus dem Jahre 1310, als er dem Kartäuserkloster Seitz bestimmte Fronrechte übertragen hat. Im Mittelalter konnten außer dem Bergherrn auch noch der Grundbesitzer und der Betreiber des Erbstillens, dessen Einrichtung anderen Gewerken zugute kam, Ansprüche auf eine bestimmte Entschädigung, die in Form von Erzabgaben geleistet wurde, geltend machen. Andere Personen wurden von jeglichem Anspruchsrecht auf Abgaben aus der Bergwerkstätigkeit der Gewerke ausgeschlossen. Mit zunehmender Durchsetzung der landesfürstlichen Herrschaft wurden schließlich auch die Rechte der Grundherren zurückgedrängt und mit der Erlassung der Maximilianischen Bergordnung (1517) gänzlich aufgehoben. Die Anlage von Erbstillen wurde hingegen zur Förderung eines Bergbaureviere auch oftmals vom Bergherrn unterstützt. Im 16. Jahrhundert spielten die Einnahmen aus dem Wechsel im Tiroler Bergbau eine bedeutende Rolle. Als Landesherren von Tirol konnten die Habsburger enorme Einnahmen aus dem Wechsel lukrieren und darauf aufbauend Kreditgeschäfte über hohe Summen mit den süddeutschen Handelshäusern abschließen. Im kleineren Rahmen wurden diese Kreditgeschäfte schon früher abgeschlossen. Später sicherten sich die Geldgeber oft ein Vorrecht auf den Bezug der Edelmetalle zu einem bestimmten Preis, und die Kredite wurden über Einnahmen aus dem Wechsel zurückgezahlt, wobei über diesen Weg zahlreiche Silbergruben im Tiroler Unterland in auswärtigen Besitz übergingen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen und Literatur mit Quelleneditionen:

BISCHOFF FERDINAND: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts. Die Zeiringer Bergordnung von 1339, in: Zeitschrift für Bergrecht 39 (1898), S. 172 – 183.

BISCHOFF FERDINAND: Der Schladminger Bergbrief, in: Zeitschrift für Bergrecht 33 (1892), S. 203 – 220.

BRUNNER WALTER: Die Ramingsteiner Bergordnung von 1459, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 116 (1976), S. 255 – 276.

GRITZNER MAX JOSEPH: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang, Wien 1842.

HÄGERMANN DIETER, KARL H. LUDWIG: Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185 – 1214, Köln – Wien 1986.

MÜNICHSDORFER FRIEDRICH: Geschichte des Hüttenberger Erzberges, in: Carinthia II. Naturwissenschaftliche Beiträge zur Heimatkunde Kärntens. Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Kärnten. 48. Sonderheft (= Fotomechanischer Nachdruck der Originalausgabe 1870), Klagenfurt 1989.

SCHWAZER BERGBUCH: Codex Vindobonensis 10.852 (= Faksimile – Ausgabe im Originalformat des Schwazer Bergbuches, Codex 10.852, aus dem Besitz der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien, hrsg. von der Akademischen Druck- u. Verlagsanstalt und vom Verlag Glückauf GmbH, Graz – Essen 1988).

SCHWIND ERNST VON, ALPHONS DOPSCH: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895.

SIEGEL HEINRICH, KARL TOMASCHEK (Hrsg.): Die Salzburgerischen Taidinge, Wien 1870.

WAGNERN THOMAS: Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791, Sp. 33

Sonstige Literatur

GRUBER FRITZ, KARL H. LUDWIG: Salzburger Bergbaugeschichte. Ein Überblick (= Sonderband der Bocksteiner Montana), Salzburg – München 1982.

LUDWIG KARL H., FRITZ GRUBER: Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Köln – Wien 1987.

PROBSZT GÜNTHER: Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918, Wien – Köln – Graz 1973.

VEITH HEINRICH: Deutsches Bergwörterbuch. Mit Belegen (= unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1871), Vaduz 1985.

WIESSNER HERMANN: Geschichte des Kärntner Bergbaues, Bd. 1: Geschichte des Kärntner Edelmetallbergbaues (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 32, hrsg. vom Geschichtsverein für Kärnten), Klagenfurt 1950.

ZYCHA ADOLF: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, in: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 5 (1907), S. 238 – 292.

Anmerkungen

- (1) Basis vor die vorliegende und stark gekürzte Abhandlung ist eine Seminararbeit des Verfassers, die im Sommersemester 2001 unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. PAUL W. ROTH entstand.
- (2) ADOLF ZYCHA: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, in: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 5 (1907), S. 266f.
- (3) Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain und Innerisrien.
- (4) DIETER HÄGERMANN, KARL H. LUDWIG: Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185 – 1214, Köln – Wien 1986.
- (5) Ein Talent entspricht 40 Solidi.
- (6) ZEIRINGER BO, aus: Ferdinand Bischoff, Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts. Die Zeiringer Bergordnung von 1339, in: Zeitschrift für Bergrecht 39 (1898), S. 172 – 183.
- (7) ZEIRINGER BO, aus: Ernst von Schwind – Alphons Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter, Innsbruck 1895, S. 170 - 173. Schmut führt den Unterschied darauf zurück, dass die Bestätigung von 1346 unter Umständen lediglich für den Bergrichter bestimmt war. Vgl. JOHANN SCHMUT, Oberzeiring. Ein Beitrag zur Berg- und Münzgeschichte Steiermarks (= Bergbaue Steiermarks 4, hrsg. von Karl A. Redlich, = Separat-Abdruck aus dem „Jahrbuch der Bergakademien“), Leoben 1904, S. 29f.
- (8) WALTER BRUNNER: Die Ramingsteiner Bergordnung von 1459, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 116 (1976), S. 265.
- (9) HEINRICH SIEGEL, KARL TOMASCHEK (Hrsg.): Die Salzбургischen Taidinge, Wien 1870, S. 196ff.
- (10) FERDINAND BISCHOFF: Der Schladminger Bergbrief, in: Zeitschrift für Bergrecht 33 (1892), S. 213f.
- (11) FRITZ GRUBER, KARL H. LUDWIG: Salzburger Bergbaugeschichte. Ein Überblick (= Sonderband der Bocksteiner Montana), Salzburg – München 1982, S. 10.
- (12) FRIEDRICH MÜNCHSDORFER: Geschichte des Hüttenberger Erzberges, in: Carinthia II. Naturwissenschaftliche Beiträge zur Heimatkunde Kärntens. Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Kärnten. 48. Sonderheft (= Fotomechanischer Nachdruck der Originalausgabe 1870), Klagenfurt 1989, Anhang 2, o. S.
- (13) Agler sind Pfennige aus Aquileja.
- (14) KARL H. LUDWIG, FRITZ GRUBER: Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Köln – Wien 1987, S. 18.

- (15) LUDWIG, GRUBER: Gold- und Silberbergbau, S. 18f.
- (16) SCHWIND, DOPSCH: Urkunden, S. 164f.
- (17) Pro iuribus Castunis ut patet in littera (1346), aus: SIEGEL, TOMASCHEK: Taidinge, S. 201f.
- (18) HEINRICH VEITH: Deutsches Bergwörterbuch. Mit Belegen (= unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1871), Vaduz 1985, S. 561.
- (19) Gasteiner BO von 1342, aus: SCHWIND, DOPSCH: Urkunden, S.181f; LUDWIG, GRUBER: Gold- und Silberbergbau, S. 16ff.
- (20) Schwazer Bergbuch, Codex Vindobonensis 10.852 (= Faksimile – Ausgabe im Originalformat des Schwazer Bergbuches, Codex 10.852, aus dem Besitz der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien, hrsg. von der Akademischen Druck- u. Verlagsanstalt und vom Verlag Glückauf GmbH, Graz – Essen 1988), Bl. 30.
- (21) In Schwaz gab es auch ein Bergbauevier, das als „Ringwechsel“ bezeichnet wurde, und dessen Name wohl von den vergleichsweise niedrigeren Abgaben herrührt.
- (22) Eine Mark hat 16 Lot bzw. 281 Gramm.
- (23) ZYCHA: Literatur, S. 266 - 269.
- (24) Zum Schwazer Bergbuch vergleiche im allgemeinen GÜNTER B. L. FETTWEIS, Zu Inhalt und Struktur des „Schwazer Bergbuchs“ von Ludwig Lässl 1556 aus bergbaukundlicher Sicht (= res montanarum 8/1994, Sonderausgabe), Leoben 1994; FRANZ KIRNBAUER: 400 Jahre Schwazer Bergbuch, Wien 1956.
- (25) Die Maximilianische BO ist abgedruckt in THOMAS WAGNER (Hrsg.): Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791, Sp. 33 – 70.
- (26) Bei der Treibarbeit wird auf ein Gemisch aus Blei und Silber im Schmelzofen Luft geblasen. Dadurch oxidiert das Blei, das als Bleiglätte abgezogen werden kann. Zuletzt befindet sich ein dünnes Häutchen von Bleiglätte auf der Metallschmelze, bei dessen Aufreißen das blanke Silber („Blicksilber“) sichtbar wird. Dieses „Blicksilber“ ist Rohsilber im Unterschied zum Feinsilber, das nach dem „Feinbrennen“ entsteht.
- (27) MAX JOSEPH GRITZNER: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang, Wien 1842.
- (28) HERMANN WIESSNER: Geschichte des Kärntner Bergbaues, Bd. 1: Geschichte des Kärntner Edelmetallbergbaues (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 32, hrsg. vom Geschichtsverein für Kärnten), Klagenfurt 1950, S. 144.
- (29) GRUBER, LUDWIG: Bergbaugeschichte, S. 14, 33ff; dieselben, Gold- und Silberbergbau, S. 38f.
- (30) LUDWIG, GRUBER: Gold- und Silberbergbau, S. 19f, 35ff.
- (31) ZYCHA: Literatur, S. 270.
- (32) BISCHOFF: Schladminger Bergbrief, S. 218.
- (33) Anthony vom Ross bekleidete verschiedene Ämter und zählt zu den bedeutendsten Schwazer Gewerken im ausgehenden 15. Jahrhundert. Später ging er jedoch in Konkurs.
- (34) ZYCHA: Literatur, 263ff.
- (35) Schwazer Bergbuch, Bl. 29, 88ff.
- (36) Feingehalt und Gewicht der Münzen.
- (37) Differenz zwischen dem Metallwert und dem Nennwert einer Münze, aus der die Prägekosten und der Gewinn für den Münzherren gedeckt wurden.
- (38) GÜNTHER PROBSZT: Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918, Wien – Köln – Graz 1973, S. 19, 34f.
- (39) WIESSNER: Geschichte, S. 44ff, 150.
- (40) ZYCHA: Literatur, S. 286.